



Fachkräftebedarf in (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung

Landesweiter Orientierungsrahmen

für

**erweiternde Maßnahmen im Tätigkeitsbereich der
Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in Bayern**

Stand: 15. November 2023

In Erarbeitung und Abstimmung mit:



Die Regierungen
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,
Unterfranken, Mittelfranken, Schwaben

Mit zustimmender Kenntnisnahme des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
in seiner 156. Plenarsitzung am 15. November 2023.

**Fachkräftebedarf in (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung
Landesweiter Orientierungsrahmen für erweiternde Maßnahmen im Tätigkeitsbereich der Betriebserlaubnis
erteilenden Behörden in Bayern**

Strategisches Handlungsfeld 1	Fachkräfte
Maßnahme 1.1	Erweiterung der im Anhang der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII aufgeführten Qualifikationen, die in der Regel eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst in Einrichtungen gem. § 34 SGB VIII ermöglichen.
Kurzbeschreibung der Maßnahme	<p>Die Qualifikationen für eine Tätigkeit im Gruppendienst gemäß Anhang der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII werden erweitert. Mittelfristig erscheint ein Instrument zur Einordnung von Berufsabschlüssen unter Berücksichtigung von Kompetenzprofilen sinnvoll.</p> <p>Die persönliche Eignung des eingesetzten Personals ist seitens des Trägers der Einrichtung sicherzustellen.</p>
Zielstellung	Durch eine Erweiterung um zusätzliche Berufsabschlüsse kann mehr qualifiziertes Personal im Gruppendienst der Einrichtungen eingesetzt werden.
Umsetzung	<p>Es wird differenziert zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppen mit rein pädagogisch besetzten Teams (pädagogisches Team) und • Gruppen mit multiprofessionell besetzten Teams (multiprofessionelles Team). <p>Die Besetzung einer Gruppe mit einem pädagogischen Team oder mit einem multiprofessionellen Team ist abhängig von Konzeption und Zielgruppe des Angebots und wird im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens festgelegt. Eine ausgewogene Verteilung der Qualifikationen in den Teams ist zu gewährleisten.</p>

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die in der Betriebserlaubnis festgelegten Fachkräfte.

Pädagogische Teams setzen sich in der Regel aus Fachkräften mit Qualifikationen gemäß Anhang der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII zusammen:

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit der Ausbildung als Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Sozialpädagoge (FH bzw. BA) und Dipl. Sozialarbeiterin / Dipl. Sozialarbeiter (FH bzw. BA)
- Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Soziale Arbeit / konsekutiver Master of Arts, Studiengang Soziale Arbeit mit vorausgegangenem Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Soziale Arbeit an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
- Dipl. Heilpädagoginnen und Dipl. Heilpädagogen (FH bzw. BA)
- Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Heilpädagogik / konsekutiver Master of Arts, Studiengang Heilpädagogik mit vorausgegangenem Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik der Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Staatl. anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Heimerzieherinnen und Heimerzieher (im Gebiet der ehemaligen DDR erworbene Berufsbezeichnung und frühere Qualifizierungskurse)
- Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Bachelor of Arts der Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Dipl. Pädagoginnen und Dipl. Pädagogen (Univ.)
- Magisterstudium: Hauptfach Pädagogik (unterschiedliche Nebenfächer möglich)

- Bachelor of Arts (B.A.) / konsekutiver Master of Arts, Studiengang Pädagogik oder Erziehungswissenschaften der Universitäten, Studienschwerpunkte: Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, Kindheit und Jugend
- Magister Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
- Diakoninnen und Diakone mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt

Die Anforderungen „In Zusammenarbeit mit einem multiprofessionellen Team“ bzw. „Praxiserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (~600 Std.)“ entfallen bei allen o. g. Qualifikationen.

Folgende Qualifikationen kommen hinzu:

- Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler (B. A., konsekutiver M. A.)
- Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (B. A., konsekutiver M. A.)
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Fachschulausbildung
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Mag., B. A., konsekutiver M. A.)
- Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher
- Arbeitspädagoginnen und Arbeitspädagogen
- Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit Schwerpunkt / in Kombination Soziale Arbeit
- Waldorfpädagoginnen und Waldorfpädagogen (B. A.)
- Absolventinnen und Absolventen der modularen Weiterbildung zur / zum pädagogischen Mitarbeiter/in in der Kinder- und Jugendhilfe (bbw)

Entsprechend der Konzeption und Zielgruppe des Angebots können Personen mit diesen o. g. Qualifikationen in der Regel ohne Einzelfallprüfung und uneingeschränkt im Gruppendienst eingesetzt werden.

Multiprofessionelle Teams setzen sich aus Personen mit unterschiedlichen Berufsabschlüssen zusammen. Multiprofessionalität ist sowohl vertikal (Berufsabschlüsse auf unterschiedlichem Niveau) als auch horizontal (unterschiedliche Abschlüsse auf demselben Niveau) möglich. Im Folgenden liegt der Schwerpunkt auf horizontaler Multiprofessionalität, d. h. Personen mit anderer beruflicher Qualifikation. In der alltäglichen Zusammenarbeit ergänzen sich die Kompetenzen der verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und greifen ineinander (vgl. hierzu auch [Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in der Kinderbetreuung | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales \(bayern.de\)](#)).

Multiprofessionelle Teams in Regeleinrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern bestehen mindestens zu 50 Prozent aus Fachkräften mit Qualifikationen pädagogischer Teams (s. o.) und bis zu 50 Prozent aus Fachkräften mit weiteren Qualifikationen.

Personen mit folgenden Qualifikationen können in der Regel in diesem Verhältnis und ausgerichtet an Konzeption und Zielgruppe des Angebots in multiprofessionellen Teams im Gruppendienst eingesetzt werden:

- Fachkrankenpflegerin und Fachkrankenpfleger Psychiatrie
- Kinderkrankenschwester
- Lehrkräfte Grund- und Mittelschule
- Bachelor of Education (B. Ed.)
- Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen (B. A., konsekutiver M. A.)
- Sozialwirte (B. A., konsekutiver M. A.)
- Grundständig ausgebildete Psychologinnen und Psychologen (Dipl., B. Sc., konsekutiver M. Sc.)

Sowohl in pädagogischen Teams als auch in multiprofessionellen Teams können weitere Qualifikationen seitens der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden im Zuge der Einzelfallprüfung für eine Tätigkeit als Fachkraft im Gruppendienst zugelassen werden.

	<p>Sofern Konzept und Zielgruppe des Angebots den Einsatz von Fachpersonal mit weiteren, spezifischen Qualifikationen erfordern, erfolgt eine entsprechende Festlegung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens.</p>
--	---

Die Trägerverantwortung zur Sicherstellung einer **bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung gemäß der Einrichtungskonzeption und der Zielgruppe** durch das eingestellte Personal bleibt unberührt. Besonderer Bedeutung kommt in diesem Kontext der Einarbeitung neuer Fachkräfte in ihren Aufgabenbereich zu.

Strategisches Handlungsfeld 1	Fachkräfte
Maßnahme 1.2	Erweiterung der zugelassenen Qualifikationen für eine Tätigkeit in Angeboten des Betreuten Wohnens
Kurzbeschreibung der Maßnahme	Die in den fachlichen Empfehlungen zum Betreuten Wohnen aufgeführten Qualifikationen für eine Tätigkeit in Angeboten des Betreuten Wohnens werden ergänzt.
Zielstellung	Durch eine Erweiterung um zusätzliche Berufsabschlüsse kann mehr qualifiziertes Personal in Angeboten des Betreuten Wohnens eingesetzt werden.
Umsetzung	<p>In Angeboten des Betreuten Wohnens werden pädagogische Fachkräfte beschäftigt, die <u>über mehrjährige berufliche Vorerfahrung in vergleichbaren Feldern der Jugendhilfe – insbesondere im Bereich der stationären Erziehungshilfe – verfügen</u> (vgl. Fachliche Empfehlungen zum betreuten Wohnen für junge Menschen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII; Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14. November 2017).</p> <p>Unter dieser Voraussetzung können Personen mit folgenden Qualifikationen in der Regel ohne Einzelfallprüfung im Betreuten Wohnen eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit der Ausbildung als Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Sozialpädagoge (FH bzw. BA) und Dipl. Sozialarbeiterin / Dipl. Sozialarbeiter (FH bzw. BA) • Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Soziale Arbeit / konsekutiver Master of Arts, Studiengang Soziale Arbeit mit vorausgegangenem Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Soziale Arbeit an Hochschulen für angewandte Wissenschaften • Dipl. Heilpädagoginnen und Dipl. Heilpädagogen (FH bzw. BA)

- Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Heilpädagogik / konsekutiver Master of Arts, Studiengang Heilpädagogik mit vorausgegangenem Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik der Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Staatl. anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Dipl. Pädagoginnen und Pädagogen (univ.)
- Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler (B. A., konsekutiver M. A.)
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Fachschulausbildung
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Mag., B. A., konsekutiver M. A)
- Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher
- Arbeitspädagoginnen und Arbeitspädagogen
- Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit Schwerpunkt / in Kombination Soziale Arbeit
- Waldorfpädagoginnen und Waldorfpädagogen (B. A.)

In Abhängigkeit von Konzept und Zielgruppe können seitens der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden im Zuge der Einzelfallprüfung weitere Qualifikationen für eine Tätigkeit als Fachkraft in Angeboten des Betreuten Wohnens zugelassen werden.

Strategisches Handlungsfeld 1	Fachkräfte
Maßnahme 1.3	Erweiterung der zugelassenen Qualifikationen für eine Tätigkeit in Schüler- und Jugendwohnheimen
Kurzbeschreibung der Maßnahme	Die zugelassenen Qualifikationen für eine Tätigkeit als Fachkraft in Schüler- und Jugendwohnheimen werden erweitert.
Zielstellung	Durch eine Erweiterung um zusätzliche Berufsabschlüsse kann mehr qualifiziertes Personal in den Schüler- und Jugendwohnheimen eingesetzt werden.
Umsetzung	<p>Die Erweiterung der Qualifikationen für Fachkräfte in pädagogischen Teams erstreckt sich auch auf den Bereich der Schüler- und Jugendwohnheime.</p> <p>Die o. g. Regelungen für multiprofessionelle Teams finden für den Bereich der Schüler- und Jugendwohnheimen keine Anwendung.</p> <p>In Abhängigkeit von Konzept und Zielgruppe können seitens der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden im Zuge der Einzelfallprüfung weitere Qualifikationen für eine Tätigkeit als Fachkraft in Schüler- und Jugendwohnheimen zugelassen werden.</p>

Strategisches Handlungsfeld 2	Ergänzungskräfte¹
Maßnahme 2.1	Erweiterung der zugelassenen Qualifikationen für eine Tätigkeit als <u>pädagogische Ergänzungskraft</u> im Gruppendienst
Kurzbeschreibung der Maßnahme	Es werden Regelungen zum Einsatz von pädagogischen Ergänzungskräften im Gruppendienst definiert. Die zugelassenen Qualifikationen für eine Tätigkeit als pädagogische Ergänzungskraft im Gruppendienst werden erweitert.
Zielstellung	Durch eine Erweiterung um zusätzliche Qualifikationen können mehr pädagogische Ergänzungskräfte im Gruppendienst eingesetzt werden.
Umsetzung	<p>Der Einsatz pädagogischer Ergänzungskräfte wird in Abhängigkeit von Einrichtungskonzept und Zielgruppe in der Betriebserlaubnis festgelegt. Die Besetzung von Fachkraftstellen in pädagogischen und multiprofessionellen Teams bleibt hiervon unberührt (s. Maßnahme 1.1).</p> <p>Die Prüfung der Eignung der unterschiedlichen Professionen pädagogischer Ergänzungskräfte im Kontext der zu erfüllenden Aufgaben liegt in der Verantwortung des Trägers in Abstimmung mit der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde.</p> <p>Personen mit folgenden Qualifikationen können in der Regel ohne Einzelfallprüfung als pädagogische Ergänzungskräfte im Gruppendienst eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger • Pädagogische Fachkraft in allen KiTas in Bayern gem. § 16 Abs. 6 KinderbildungsVO • Heilerziehungspflegehelferin und Heilerziehungspflegehelfer • Sozialassistentinnen und Sozialassistenten

¹ Der Begriff „Ergänzungskraft“ ersetzt den bisherigen Begriff „Hilfskraft“ (vgl. auch Rahmenvertrag gem. § 78f SGB VIII, Anhang C). Eine entsprechende Anpassung des Formulars „Personalplan“ und die Information der ReKos erfolgen zeitnah. Eine entsprechende Anpassung der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII wird für die nächste Fortschreibung empfohlen.

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten• Gesundheitspädagoginnen und Gesundheitspädagogen |
|--|---|

In Abhängigkeit von Konzept und Zielgruppe können seitens der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden im Zuge der Einzelfallprüfung weitere Qualifikationen für eine Tätigkeit als pädagogische Ergänzungskraft im Gruppendienst zugelassen werden.

Die persönliche Eignung des eingesetzten Personals ist seitens des Trägers der Einrichtung sicherzustellen.

Strategisches Handlungsfeld 2	Ergänzungskräfte
Maßnahme 2.2	Entlastung der pädagogischen Fachkräfte durch Aufgabenverlagerung – Einsatz von sonstigen Ergänzungskräften
Kurzbeschreibung der Maßnahme	Durch eine Übertragung definierter Aufgaben an <u>sonstige</u> Ergänzungskräfte mit entsprechenden Qualifikationen erfolgt eine Entlastung der pädagogischen Fachkräfte. Es erfolgt ein Personaleinsatz differenziert nach unterschiedlichen Aufgaben / Tätigkeiten.
Zielstellung	Übertragung definierter Aufgaben an <u>sonstige</u> Ergänzungskräfte.
Umsetzung	Der Einsatz von sonstigen Ergänzungskräften ist abhängig von Konzept und Zielgruppe des Angebots und wird im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens festgelegt. In Abhängigkeit von Konzeption und Zielgruppe kommen für den Einsatz von sonstigen Ergänzungskräften definierte, tagesstrukturierende Aufgaben, wie bspw. hauswirtschaftliche Aufgaben, Hausaufgabenbetreuung, Fahrdienste, Sport-, Beschäftigungs- und Freizeitangebote in Betracht. Die persönliche Eignung des eingesetzten Personals ist seitens des Trägers der Einrichtung sicherzustellen.

Strategisches Handlungsfeld 3	Einsatz von Studierenden und Auszubildenden
Maßnahme 3.1	Besetzung von Fachkraftstellen mit Studierenden / Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildungsanteile
Kurzbeschreibung der Maßnahme	Regelung des Einsatzes von Studierenden / Auszubildenden auf Fachkraftstellen im Rahmen der praktischen Ausbildungsanteile.
Zielstellung	Personalakquise und -bindung.
Umsetzung	<p>Die Möglichkeit des Einsatzes von Praktikant/innen wird in der Betriebserlaubnis geregelt.</p> <p>Die Anrechnung von Absolvent/innen des Sozialpädagogischen Seminars, von Berufspraktikant/innen der Fachakademien und Praktikant/innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfolgt entsprechend der Regelungen in den fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII (fachliche empfehlungen 2014 34.pdf).</p> <p>Duale Ausbildungs- und Studiengänge gestalten sich in ihrem Aufbau sehr heterogen. Der unterschiedlich geregelte Wechsel von Theorie- und Praxisphasen geht mit regelmäßigen Abwesenheiten der Auszubildenden bzw. Studierenden in der Einrichtung einher und wirkt sich erheblich auf die faktische Besetzungssituation der (Wohn-)Gruppen aus. Vor diesem Hintergrund wird für den Einsatz dualer Auszubildender und Studierender weiterhin ein sog. „On-Top“-Einsatz unabhängig vom Fachkräfteschlüssel empfohlen (vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt Mitteilungsblatt_03-04_2019). Dies gilt insbesondere auch zur Vermeidung von Überlastungssituationen des eingesetzten Gruppenpersonals sowie zur Sicherstellung einer</p>

	qualifizierten Anleitung. Der Einsatz von dualen Auszubildenden und Studierenden erfolgt in der Regel gemäß TVAöD i. V. m. einer Hinterlegung der Kosten im Entgelt der Einrichtung. ²
--	---

² Bez. der Refinanzierung von dualen Auszubildenden und Studierenden wird die Erarbeitung einer landesweiten Regelung durch die Landeskommission empfohlen.

Strategisches Handlungsfeld 3	Einsatz von Studierenden und Auszubildenden
Maßnahme 3.2	Besetzung von Fachkraftstellen mit Studierenden der Sozialen Arbeit im Rahmen einer Nebentätigkeit
Kurzbeschreibung der Maßnahme	Fachkraftstellen können anteilig mit Studierenden der Sozialen Arbeit im Rahmen einer Nebentätigkeit besetzt werden.
Zielstellung	Personalakquise und -bindung. Qualifikation der Studierenden durch Praxistätigkeit.
Umsetzung	<p>Der Einsatz Studierender der Sozialen Arbeit im Rahmen einer Nebentätigkeit wird in der Betriebserlaubnis auf Grundlage des Konzepts und der Zielgruppe geregelt. Studierende der Sozialen Arbeit, die das Praxissemester in einer Einrichtung der (teil-) stationären HzE absolviert haben, können in der Regel im Umfang von bis zu 15 Stunden pro Woche auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden. Weitere Einsatzmöglichkeiten Studierender der Sozialen Arbeit im Rahmen einer Nebentätigkeit (z. B. blockweise in den Semesterferien) ist seitens der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Die Besetzung von Fachkraftstellen mit Studierenden weiterer Studiengänge ist im Rahmen der Einzelfallprüfung durch die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden zu prüfen und bei Eignung zu genehmigen.</p>

Strategisches Handlungsfeld 5	Nacht- / Bereitschaftsdienste
Maßnahme 5.1	Zusammenlegung mehrerer Nachtbereitschaften bzw. Nachtdienste
Kurzbeschreibung der Maßnahme	Eine Nachtbereitschaft bzw. ein Nachtdienst kann für mehr als eine Gruppe zuständig sein.
Zielstellung	Fachkräfte werden nachts eingespart und können dadurch vermehrt tagsüber eingesetzt werden. Fachkräftegewinnung und -bindung durch attraktivere Dienstzeiten.
Umsetzung	<p>Abhängig von Konzeption und räumlichen / baulichen Gegebenheiten kann nach Festlegung in der Betriebserlaubnis eine Nachtbereitschaft / ein Nachtdienst für mehrere Gruppen eingesetzt werden. Hierbei sind stets die besonderen Bedarfe der Zielgruppe zu bewerten und zu berücksichtigen.</p> <p>Erforderliche, temporäre Anpassungen der in der Betriebserlaubnis hinterlegten Regelungen zu Nachtdiensten bzw. Bereitschaftsdiensten aufgrund aktueller Entwicklungen in den betreffenden Gruppen (bspw. gruppenspezifische Prozesse) bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Sofern durch die Zusammenlegung nachts nur eine Person im Dienst vor Ort ist, ist zusätzlich eine Rufbereitschaft mit einer pädagogischen Fachkraft, die innerhalb eines vertretbaren Zeitraums vor Ort sein kann (max. 30 Minuten), sicherzustellen.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Durchführung der Nachtbereitschaften bzw. Nachtdienste ist zu gewährleisten.</p>

Strategisches Handlungsfeld 5	Nacht- / Bereitschaftsdienste
Maßnahme 5.2	Besetzung von Nacht- / Bereitschaftsdiensten mit pädagogischen / sonstigen Ergänzungskräften
Kurzbeschreibung der Maßnahme	Nachtdienste und Bereitschaftsdienste können mit pädagogischen bzw. sonstigen Ergänzungskräften besetzt werden.
Zielstellung	Fachkräfte werden nachts eingespart und können dadurch vermehrt tagsüber eingesetzt werden. Fachkräftegewinnung und -bindung durch attraktivere Dienstzeiten.
Umsetzung	<p>Abhängig von Konzeption und räumlichen / baulichen Gegebenheiten kann nach Festlegung in der Betriebserlaubnis ein Nachtbereitschaftsdienst bzw. ein Nachtdienst durch pädagogische bzw. sonstige Ergänzungskräfte erfolgen. Hierbei sind stets die besonderen Bedarfe der Zielgruppe zu bewerten und zu berücksichtigen.</p> <p>Ausnahmen von dieser Regelung bilden insbesondere Inobhutnahme Einrichtungen und Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen.</p> <p>Erforderliche, temporäre Anpassungen der in der Betriebserlaubnis hinterlegten Regelungen zu Nachtdiensten bzw. Bereitschaftsdiensten aufgrund aktueller Entwicklungen in den betreffenden Gruppen (bspw. gruppensdynamische Prozesse) bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Sofern im Zuge der Besetzung des Nachtdienstes bzw. Bereitschaftsdienstes keine pädagogische Fachkraft im Dienst vor Ort ist, ist eine Rufbereitschaft mit einer pädagogischen Fachkraft, die innerhalb eines vertretbaren Zeitraums vor Ort sein kann (max. 30 Minuten), sicherzustellen. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Nachtbereitschaften bzw. Nachtdienste ist zu gewährleisten.</p>